

Forschung am Institut für Kriminologie der Universität zu Köln

MICHAEL WALTER • FRANK NEUBACHER

Die wissenschaftliche Einrichtung, die im Folgenden vorgestellt werden soll, befindet sich in einer Übergangssituation. Das macht die Darstellung der dortigen Forschungstätigkeit einerseits besonders reizvoll, andererseits aber auch nicht leicht. Ab Oktober 2009 ist Frank Neubacher der neue Direktor. Der Rückblick bezieht insgesamt etwa 25 Jahre ein. Nach zwei Vertretungssemestern hatte Michael Walter im April 1984 die damalige Kriminologische Forschungsstelle übernommen (Vorgängerin Hilde Kaufmann). Die Einrichtung wurde im Jahre 2004 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Kölner Universität in ein eigenständiges Institut umgewandelt. Dass der alte und der neue Leiter einen gemeinsamen Bericht schreiben, liegt nicht zuletzt auch daran, dass Frank Neubacher vor seiner Jenaer Zeit (Okt. 2006–Sept. 2009) langjähriger Assistent an just diesem Institut war, es also bestens kennt. Gleichwohl haben die Autoren Schwerpunkte gesetzt. Den Blick auf die Vergangenheit hat in erster Linie Michael Walter, den in die nächsten Jahre Frank Neubacher zu verantworten.

Mitarbeiter des Instituts

Abgesehen von den Assistenten sind an der Lehre und teilweise auch an der Forschung drei Honorarprofessoren beteiligt: Horst Viehmann, Ministerialdirigent im Bundesministerium der Justiz a. D.; die Rechtspsychologin Sabine Nowara sowie Michael Kubink, Referatsleiter im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. In einem weiteren Sinne gehören auch die Doktoranden zur Gruppe der Forscher, wobei zu bemerken ist, dass im Berichtszeitraum ca. 40 Dissertationen abgeschlossen werden konnten.¹ Zwei

Mitarbeiter haben sich mit ihren Forschungsarbeiten habilitiert.²

Hintergründe und Bedingungen der Forschungstätigkeit

Auf die Auswahl der Forschungsthemen und die methodische Vorgehensweise wirken zahlreiche und durchaus unterschiedliche Momente ein. Zunächst bestimmen das theoretische Vorverständnis und die betreffende Interessenlage das Geschehen. Dann müssen, um zu konkreten Planungen vorzustoßen, allgemeinere theoretische Gesichtspunkte oder Sichtweisen

¹ Eine zusammenfassende Darstellung der Forschungstätigkeit findet sich in M. Walter/F. Neubacher (2006) sowie in den Forschungsberichten der Universität.

² M. Kubink (2002); F. Neubacher (2005).

konkretisiert, auf einen eingegrenzten Gegenstand bezogen und damit zugleich eingeschränkt werden. Ob beispielsweise eine spezialpräventive Behandlung ertragreich ist, kann nicht abstrakt beantwortet werden. Vielmehr ist erforderlich, den Adressatenkreis und die Behandlungsweisen zu benennen. Eine nicht unwesentliche Rolle spielen die Forschungsmittel. Sie sind für als aktuell betrachtete Vorhaben eher zu erlangen als für andere, die für weniger relevant gehalten werden u. s. f. Bereits bei der Konzeption von Forschungsvorhaben spielen die Ressourcen und die Auslastung der Mitarbeiter eine Rolle. Schließlich muss berücksichtigt werden, dass seitens der Mitarbeiter regelmäßig eine weitere berufliche Qualifikation angestrebt wird. Das ist insbesondere bei multidisziplinären Vorhaben zu bedenken.

Über die Ausrichtung der vergangenen Forschung haben wir bereits ausführlicher berichtet.³ Die Arbeiten sind insgesamt in einem Dreieck zwischen Recht, Kriminologie und Kriminalpolitik angesiedelt. Sowohl im Hinblick auf die Kriminalität als auch die kriminalrechtlichen Reaktionen stand die Altersgruppe der jungen Menschen im Vordergrund (Jugendkriminalität, Jugendkriminalrecht). Insoweit sind zahlreiche Arbeiten entstanden.⁴ Der enge Kontakt zur Praxis kam nicht allein durch die kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) zum Ausdruck, sondern ebenso durch eine Reihe von Symposien zum Jugendrecht, die zusammen mit dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) durchge-

führt⁵ und deren Beiträge der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Doch das Spektrum der Fragestellungen hat sich gerade in den letzten Jahren noch deutlich erweitert. Zwei übergreifende Entwicklungslinien mit erheblichem Potential auch für künftige Arbeiten seien hervorgehoben: zum einen die „subjektive Seite“ der Kriminalität und deren Bezüge zur Kultur,⁶ zum anderen die Erforschung des Kriminalitätskonzepts und seiner Dimensionen⁷ im nationalen wie ebenso im internationalen Kontext.⁸ Wann und in welcher Weise werden (inter-)nationale Konflikte, etwa im terroristischen Umfeld, strafrechtlich gerahmt und angegangen?⁹

Bisherige Forschungsschwerpunkte

(1) Reaktions- und Etikettierungsansatz

In den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts waren die kriminologischen Auseinandersetzungen durch den so genannten Paradigmawechsel gekennzeichnet. Kriminalität wurde nicht mehr als eine feste Größe betrachtet, die auf persönliche Eigenheiten des „Täters“ zurückzuführen ist (herkömmliche Täterkriminologie), sondern als ein gesellschaftliches Konstrukt. Durch Definitions- und Auswahlprozesse werden „offizielle“ Straftäter herausgefiltert und als solche etikettiert. Dementsprechend interessierte uns, von welchen Umständen derartige Selekt-

5 Themen: Verteidigung in Jugendstrafsachen (1987 u. 1997); Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung (1992); das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgehilfe gesellschaftlicher Erwartungen (1995); Kriminalität in den Medien (2000).

6 S. die Beiträge i. M. Walter/H. Kania/H.-J. Albrecht (2004).

7 M. Walter (1993).

8 F. Neubacher (2005).

9 M. Walter/F. Neubacher (2002).

3 S. Fn. 1., dort S. 1f. und 25f.

4 S. zusammenfassend M. Walter, Jugendkriminalität (2005).

tionsprozesse abhängen. Der Theorie nach einflussreich ist das gesamte „gesellschaftliche System“, mithin schon die gesamtstaatliche Verfasstheit. Wie nun unterscheiden sich die Filterungsprozesse in westlichen Demokratien von denen in den sozialistischen Ländern Mitteleuropas? Die ersten Versuche einiger Staaten des damaligen Ostblocks (vor allem: Ungarns, Polens und der damaligen Tschechoslowakei), sich vorsichtig der kriminologischen Kooperation zu öffnen, ermöglichen Vergleiche der amtlichen Daten.¹⁰ Hierbei ergaben sich eindrucksvolle Befunde, die für eine gewachsene Justizkultur sprachen und selbst einige Jahre nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ noch im Transformationsprozess nachweisbar waren.¹¹ Während im Westen ein Trichterbild vorherrschte, bei dem sich eine große Anzahl polizeilich registrierter Jugendlicher auf eine kleine Anzahl letztlich Inhaftierter reduzierte, konnte für die sozialistischen bzw. ehemals sozialistischen Staaten eine Art Zylinderbild erstellt werden. Die Anzahl der polizeilich erfassten jungen Menschen war wesentlich geringer, doch wer registriert wurde, lief zugleich Gefahr, auch mit strafrechtlichen Sanktionen belegt zu werden. Diversionseffekte gab es keine. Die geringere Eingangskriminalität hing, wie ein Vergleich von Eigentums- und Sexualdelikten zeigte, von – partiellen – Unterschieden in der Tatgelegenheitsstruktur ab. Im Westen war das bei weitem attraktivere und weniger gesicherte Diebesgut. Und die richterlichen Verurteilungen hingen von der Ausstattung der Justiz ab, die Richter waren in Ost und West in etwa gleich aktiv. Die

Forschungen zeigten, dass jedes Kriminalrechtssystem „seine“ Kriminalität so aufbereitet, dass sie mit den vorhandenen Kontrollinstanzen und deren Ressourcen bewältigt werden kann. Zum gleichen Ergebnis führte ein vom DAAD gefördertes deutsch-griechisches Folgeprojekt. Obwohl sich in Griechenland (wie in Deutschland) für die neunziger Jahre kräftige Anstiege bei der registrierten Delinquenz Jugendlicher, besonders bei Körperverletzungs- und Betäubungsmitteldelikten, zeigten, gab es dort bis zu einer Gesetzesänderung 2003 praktisch weder im Ermittlungsverfahren noch auf gerichtlicher Ebene Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen. Während in Deutschland der Anteil der verurteilten an den tatverdächtigen Jugendlichen 20% betrug, lag er in Griechenland bei gut 70%. Erklärt werden konnte das mit einer im internationalen Vergleich sehr geringen Kriminalitätsbelastung Jugendlicher und dem dadurch bedingten geringen Input ins Kriminalrechtssystem. Auf diesem lastete also kein nennenswerter „Bewältigungsdruck“.¹²

Wann und wie Geschädigte und deren Angehörige das Kriminalrecht nutzen oder aber außen vor lassen, konnten wir ferner bei sexuellem Missbrauch und bei bestimmten Vermögensdelikten untersuchen. Es zeigte sich, dass viele Opfer sowie deren Berater eine kriminalrechtliche Verfolgung nicht als hilfreich erachteten.¹³ Damit ergeben sich bei bestimmten sexuellen Übergriffen und etwa auch bei Schädigungen innerhalb des professionellen Geschäftsverkehrs¹⁴ weite Dunkelfelder. Das Modell des Täter-Opfer-Ausgleichs

10 M. Walter/W. Fischer (1991); M. Walter/A. Pitsela/H. Válková (1992); für die Zeit nach der „Wende“ s. M. Walter/W. Fischer/H. Válková (1994).

11 F. Neubacher/M. Walter/H. Válková/K. Krajewski (1999).

12 F. Neubacher/M. Filou/A. Pitsela/M. Walter (2004).

13 M. Walter/A. Wolke (1997).

14 S. Fischer (2001).

(TOA) verspricht mitunter Abhilfe, gerade weil es auf eine Diskriminierung des Schädigers verzichtet und den Akzent auf die Bedürfnislage des Opfers setzt.¹⁵

Das Anwendungsfeld des Etikettierungsansatzes ist äußerst weit. Eine Analyse des Gebrauchs scheinbar nur beschreibender Begriffe offenbart, wie stark entsprechende Einordnungen von den Bedingungen und Interessen der Handelnden abhängen. So ließ sich beispielsweise das unterschiedliche Erscheinungsbild „fremdenfeindlicher“ Delikte aufhellen und erklären.¹⁶ Bei steigender oder aber sinkender Sensibilität steigt bzw. sinkt die Zahl der Vorkommnisse. Bislang kennen wir nur die Etikettierung der Täter durch die Verfolger. Das Beispiel der Terroristen der 70er Jahre zeigt indessen, dass ebenso die umgekehrten Vorgänge beobachtet werden können, dass Terroristen „den Spieß umdrehen“ und ihrerseits bemüht sind, die Strafverfolger zu etikettieren und mit einem negativen „Label“ zu versehen („Bullen“, Folterknechte, „Isolationshaft“ etc.).¹⁷

(2) Justiz- und Sanktionsforschung mit Reformperspektive

In diesem Bereich lag und liegt ein Schwerpunkt der empirischen Forschung. Eine umfangreiche Untersuchung war der Praxis der Untersuchungshaft im Bundesland Nordrhein-Westfalen gewidmet.¹⁸ Es ergaben sich zahlreiche Befunde, die mit den Ergebnissen anderer Studien übereinstimmten. Wir analysierten nicht nur Akten, die beteiligten Richter und Staats-

anwälte wurden ergänzend befragt. Wie schwierig Verringerungen der Haft sind, zeigte sich nicht zuletzt an der häufig geäußerten Auffassung, das Ende einer möglichen Einschränkung sei schon erreicht. Es kommt mithin nicht nur auf die objektive Lage an. Dass die richterlichen Entscheidungen nicht allein normgesteuert sind, erwies sich an der enthemmenden Wirkung einer Inhaftierung, aus welchem Grund auch immer. Hat der Täter einmal „gesessen“, sinkt die Hemmschwelle, ihn ein weiteres Mal zu inhaftieren. Dem Anliegen einer Haftreduzierung war ein weiteres Projekt zur Halbstrafenaussetzung gewidmet.¹⁹ Die Zahlen ergaben, dass die gesetzlichen Möglichkeiten keineswegs ausgeschöpft sind, hier nach wie vor Gestaltungsmöglichkeiten bestehen.

Die empirischen Studien zum TOA waren bemüht, auch Aspekte einzubeziehen, die in der laufenden Diskussion nur wenig und zu wenig beachtet wurden. Noch vor den Reformen durch die Gewaltschutzgesetzgebung erhoben wir in Bonn und Köln im Wege der teilnehmenden Beobachtung die Strategien, mit denen meist junge Polizeibeamte häusliche Konflikte „regeln“.²⁰ Sie nahmen den Auseinandersetzungen den „öffentlichen Bezug“, doch mangels nachhaltiger Lösungen gegenüber dem „Störer“ blieb nach Schlichtungsversuchen oder Ermahnungen nicht selten ein unbefriedigendes Gefühl beim Verlassen der Wohnungen. Von einem TOA konnte selbst in einem erweiterten Sinne hier schwerlich die Rede sein.

Im Bemühen, den TOA stärker in den justiziellen Alltag hineinzubringen, blickte

15 M. Walter (2004).

16 M. Kubink (1997).

17 M. Walter, Labeling durch „Terroristen“ (2008).

18 H. Geiter (1998).

19 M. Walter/H. Geiter/W. Fischer (1989 u. 1990).

20 M. Walter/A. Wolke (2000).

man vorwiegend auf die Staatsanwälte. So entstand der Plan, im Rahmen eines umfangreichen Projekts ergänzend dazu die Akzeptanz seitens der Rechtsanwälte zu ermitteln. Zu dem Zweck wurde eine Totalerhebung bei allen am Landgericht Köln zugelassenen Anwälten durchgeführt.²¹ Sie erfolgte mit Unterstützung der anwaltlichen Organisationen und führte zu einem erfreulichen Rücklauf. Damals war die Zahl der insoweit erfahrenen Anwälte sehr klein, doch die Zustimmung zum TOA trotz gewisser Bedenken höchst erfreulich. Mit der Befragung verbanden wir eine weitere zur Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung und auch der eigenen kriminalpolitischen Einstellung. Zu den bemerkenswerten Befunden zählte neben der robusten Befürwortung des TOA u. a., dass die Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung in beträchtlichem Maße von einem konservativen Meinungsset abhing. Je mehr ihm zugestimmt wurde, desto höher war nach Auffassung der Befragten der Kriminalitätsanstieg.²²

Zu den vernachlässigten Praxisbereichen gehört fraglos die Strafverteidigung junger Menschen.²³ Obwohl das Jugendrecht besonders viele Handlungsspielräume eröffnet und die Klientel ihre Lage oft nicht einmal ansatzweise überblickt, sind rechtskundige Verteidiger immer noch relativ selten. Die Beiordnung eines Verteidigers mag gelegentlich mit dem Gedanken unterbleiben, es gehe ja doch nur um das Beste des Beschuldigten. Diese Schlechterstellung gegenüber kompetenteren und besser beratenen Erwachsenen ist ein Skandalon, dem sich unsere Forschung wiederholt – im Zusammenwir-

ken mit externen Unterstützern – gewidmet hat.²⁴ Aus dieser Arbeit sind insbesondere die „Kölner Richtlinien“ entstanden.²⁵ Dieser Fragenkomplex bedarf gerade zu Zeiten eines rigideren kriminalpolitischen Kurses und zu Zeiten knapper Kassen fortlaufender Aufmerksamkeit.

Im Sommer des Jahres 2002 ist Michael Walter Vorsitzender des Landespräventionsrates (LPR) NRW geworden. Dadurch bedingt richtete sich das Interesse auf die vielzitierte „Präventionslandschaft“, die im Wege einer landesweiten Befragung erhoben wurde.²⁶ Es zeigte sich, dass unter den vielen Projekten nicht wenige „Papiertiger“ zu finden waren, ferner dass die meist lokalen Initiativen einen überaus deutlichen Schwerpunkt in den Bereichen Gewalt und Migration aufwiesen. Gewalt wurde oft mit jungem Alter und „Migrationshintergrund“ gleichgesetzt.²⁷ Andererseits waren bestimmte Felder fast gar nicht besetzt. Dazu gehörte insbesondere die Gewalt gegenüber älteren Menschen in Pflegebeziehungen.²⁸ Für dieses Anliegen konnte ein EU-Projekt eingeworben werden, das jedoch die neue Landesregierung nicht weiterführte. Der LPR knüpfte ein Netz von interessierten Partnern in Europa, die wiederholt in Köln zusammentrafen.²⁹ Ferner wurde in Zusammenarbeit mit dem Kölner Institut für Gerichtsmedizin eine Informationsbroschüre erstellt, die in allgemeinverständlicher Sprache Warnsignale aufführt und Wege praktischer Hilfe aufzeigt. Die Forschungen zur Gewaltprävention erstreckten sich schrittweise auf weitere Felder (Schule u.

21 M. Walter u. a. (1999).

22 M. Walter (1998).

23 M. Walter (1987).

24 S. die Beiträge i. M. Walter (1997).

25 Abgedr. i. NJW 1989, S. 1022 f.

26 M. Walter/T. Brand/A. Fuhrmann (2003).

27 T. Brand/M. Walter (2003).

28 Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen (2005).

29 Y. Wilms (2006).

Prävention von Sexualdelinquenz) und nahmen die Evaluation in den Blick. Zwei psychologische Mitarbeiter konnten mit diesen Themen in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kinder- und Jugendpsychiatrie promovieren.³⁰ Die Evaluation der Sexualtherapeuten bereitete unerwartete Schwierigkeiten, weil Behandler, die über keine ausgewiesenen Programme verfügten, das Unternehmen mehr störten (Entwicklung von Datenschutzproblemen) als unterstützten. Aber auch ein derartiger Befund konnte dokumentiert werden und gibt einen Einblick in Verhinderungsstrategien.

Die Sanktionenforschung erfolgte nicht „neutral“. Das leitende Interesse bestand in der Klärung der Frage, inwieweit strafende Reaktionen zugunsten von Ausgleich und Förderung zurückgedrängt werden können. Diese Sicht wurde und wird erwartungsgemäß nicht von allen geteilt, bedingt vielmehr gelegentliche Kontroversen. Ein Teil der Veröffentlichungen ist demgemäß darauf gerichtet, die vertretene Position zu untermauern und zu begründen. Das gilt für die inzwischen weitgehend akzeptierte Diversionpolitik,³¹ sowie die gesamte Suche nach Möglichkeiten einer Entkriminalisierung und nach Alternativen zum Strafrecht, einschließlich des Jugendhilferechts.³² In jüngerer Zeit kennzeichnet der polizeiliche Begriff des „Intensivtäters“ die Diskussion, der fast reflexartig nach intensiveren Maßnahmen zu rufen scheint.³³ Daneben sind aber eine Reihe weiterer Fragen in der Diskussion.³⁴ Sie betreffen die rechtliche Interpretation

einzelner Normen ebenso wie den gesamten Umgang mit problematischen Delikts- und Altersgruppen.³⁵ Analog den jahrzehntelangen Bemühungen der DVJJ lag hier ein Schwerpunkt bei der Neuregelung der Heranwachsendenstrafbarkeit.³⁶

Im Bereich des Strafvollzugs wurden zunächst die größeren und detailreichen Zusammenhänge von erfahrungswissenschaftlichen Befunden und Einsichten einerseits und rechtlichen Regelungen andererseits erforscht,³⁷ wobei das Spektrum bis hin zu neueren Kontrollformen (elektronische Überwachung)³⁸ und Privatisierungsbestrebungen³⁹ reicht. Sodann galt das Interesse aber ebenso der vergleichenden Vollzugsforschung⁴⁰ sowie aktuellen Problemen des Jugendstrafvollzugs und seiner rechtlichen Gestaltung⁴¹. Hierfür geben internationale Standards des Europarats und der Vereinten Nationen Leitlinien vor. Diese dem Schutz von Menschenrechten junger Straffälliger und Gefangener dienenden Grundsätze sind zwar nicht unmittelbar völkerrechtlich verbindlich, gewinnen jedoch auf unterschiedliche Weise zunehmende Bedeutung für die Kriminalpolitik.⁴² In Deutschland spielt insofern ein entsprechender Hinweis des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil zur Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs eine entscheidende Rolle. Beispielsweise für die Bewertung der verschiedenen Jugendstraf-

35 S. etwa L. Pieplow (1989).

36 M. Walter/H.-U. Eckert (1985); M. Walter, Heranwachsende (2007); M. Walter, Welches Recht für Heranwachsende? (2007).

37 M. Walter, Strafvollzug (1999).

38 M. Walter, Elektronisch überwachter Hausarrest (1999).

39 M. Walter, Privatisierung (1999).

40 F. Neubacher/M. Walter/A. Pitsela (2003); F. Neubacher/M. Filou/T. Brand/A. Pitsela/M. Walter (2006).

41 M. Walter/F. Neubacher (2003).

42 F. Neubacher (1999); T. Höyneck/F. Neubacher/H. Schüler-Springorum (2001).

30 T. Brand (2006); A. Wolke (2006).

31 S. die Beiträge i. M. Walter/G. Koop (1984).

32 M. Walter (1988).

33 M. Walter, Jugendkriminalität in zeitbedingter Wahrnehmung (2003); S. Bartz (2008).

34 S. etwa M. Walter/Y. Wilms (2007).

vollzugsgesetze der Länder oder für die Jugendkriminalpolitik im Bund werden die internationalen Standards auch künftig maßgeblich sein.⁴³

(3) Erweiterung des Kriminalitätsverständnisses

Den Ausgangspunkt bildete insoweit der Etikettierungsansatz, demzufolge Kriminalität als soziale Erscheinung hergestellt und konstruiert wird. Vor diesem Hintergrund besteht Anlass zu De-Konstruktionen. Derartige Dekonstruktionen, die die fehlende sachliche Begründung herauschälen, sind am Beispiel der „Ausländerkriminalität“ erfolgt.⁴⁴ Eine wesentliche Erweiterung hat die herkömmliche täterorientierte Kriminologie durch die „Psychologie der Tat“ erfahren. Die Auswirkungen bestimmter Sachverhaltskonstellationen erhellen vor allem aus sozialpsychologischen Experimenten (wie zum Beispiel dem Gefängnisexperiment von Zimbardo), die für die Kriminologie von zentraler Bedeutung sind, jedoch viel zu wenig beachtet werden.⁴⁵ Der Tatansatz hat sich in der Kriminologie inzwischen im Kontext kommunaler Kriminalprävention durchgesetzt, wenn etwa „hot spots“ besonders bewacht werden. Eine Tatorientierung bedeutet insoweit natürlich noch nicht, dass sämtliche situationsbedingten Maßnahmen zu befürworten seien. Es geht demgegenüber um die Erklärungskraft, die in der Analyse einer bestimmten Handlungssituation liegen kann. Nach wie vor spielen psychische Vorgänge beim Handeln eines Straftäters eine wesentliche Rolle. Nur ist es beim derzeitigen Erkenntnisstand ver-

fehlt, insoweit nach abnormen Persönlichkeitsmerkmalen zu suchen. Ein Großteil der Delinquenten ist von der psychischen Ausstattung her unauffällig. Der Schritt zum Normbruch und die subjektive Bewältigung der Tat werden durch Neutralisierungen gestützt oder gar erst ermöglicht.⁴⁶

(4) Insbesondere: „subjektive Kriminalität“ und Medien

Eine Erweiterung unseres Kriminalitätsverständnisses erscheint vor allem im Hinblick auf unser subjektives Alltagsleben angezeigt. Kriminalität umfasst ein Geschehen, dem wir in unserem Denken und Fühlen einen zentralen Platz einräumen. Anders ist es nicht zu erklären, dass die Auseinandersetzung mit kriminellen Ereignissen in den Printmedien und Filmen einen ähnlich wichtigen Platz einnehmen wie Liebesbeziehungen. Wir brauchen in diesem Sinne Kriminalität. Sie nur als Furcht einflößendes Ereignis zu begreifen, wird dem Phänomen nicht gerecht. Das heißt freilich nicht, dass uns besonders berührende Kriminalitätsformen nicht gleichzeitig auch besonders abstoßen können. Die Einstellungen sind oft ambivalent und nicht einseitig festgelegt. Insbesondere Gewalt wird als wachsendes gesellschaftliches Problem empfunden⁴⁷ und eher angezeigt. Die Folge ist ein statistischer Anstieg mit Schwerpunkt bei den leichteren Fällen, die früher eher im Dunkelfeld verblieben.⁴⁸ Mehrere Studien galten der Frage, wie die Schwere von Delikten von verschiedenen Personengruppen und in verschiedenen Ländern

43 F. Neubacher i. BMJ (Hrsg.) (2009); F. Neubacher (2009).

44 S. etwa M. Kubink (1993); M. Walter/A. Pitsela (1993); S. Trautmann (2002); zur Dekonstruktion des herkömmlichen Ehrbegriffs s. Y. Wilms (2009).

45 S. F. Neubacher/M. Walter (2002).

46 Etwa M. Walter (2006).

47 S. M. Walter, *Gewaltkriminalität* (2008).

48 T. Naplava/M. Walter (2006); F. Neubacher, *Jugendgewalt* (2008).

eingeschätzt wird.⁴⁹ Die Ergebnisse bestätigen teils frühere Befunde der Schwerewertschätzungsmessung. Teils werden aber auch im Detail neue geschlechts- und länderspezifische Besonderheiten erkennbar. So führen im Bereich der Gewaltdelikte vergleichbare Lebenssituationen von Frauen offenbar zu einer erheblichen Annäherung ihrer Beurteilungen über Ländergrenzen hinweg, während die Einschätzungen der männlichen Vergleichsgruppe wesentlich stärkere Differenzen aufweisen.⁵⁰ Stellt man die Rechtsgüter der körperlichen Integrität und des Eigentums gegenüber, ergibt sich für Südosteuropa im Vergleich zu Westeuropa eine Höherbewertung des Eigentums, für Westeuropa eine Höherbewertung der körperlichen Unversehrtheit. Die Hintergründe entsprechender Unterschiede bedürfen freilich noch weiterer Aufklärung.

Da Kriminalität in schwerwiegenderen Formen von den Menschen nur relativ selten selbst erlebt wird, stammen die meisten darauf bezogenen Annahmen und Vorstellungen von Berichten anderer. Eine zentrale Bedeutung haben die Medien, Tageszeitungen und Fernsehberichte, sie sind die wichtigste Informationsquelle. Häufig hört man den Vorwurf einer verzerrenden Berichterstattung. Und in der Tat entsteht bei unbefangener Betrachtung der Eindruck, die Gesellschaft werde durch immer schlimmere Verbrechen in ihrem Bestande bedroht. Die Medienvertreter suchen fortlaufend die bisher noch nicht gekannte „neue Qualität“ des Bösen. Schon weil auf solche Weise eine vernünftige Kriminalpolitik ernsthaft in Gefahr gebracht werden kann, darf die krimi-

nologische Wissenschaft nicht schweigen. Doch nützt es wenig, lediglich über die Dramatisierungen der Medien zu klagen. Da die Medienprodukte unter einem massiven Wettbewerbsdruck stehen, sehen sich die Redaktionen zu entsprechenden Zuspitzungen und Übertreibungen geradezu genötigt. Der erste Schritt muss deshalb darin bestehen, diese Zusammenhänge und die von ihnen ausgelösten Mechanismen offen zu legen und verständlich zu machen, also Aufklärungsarbeit zu leisten. Dem ist das Institut durch eine Reihe von Vorträgen und Publikationen nachgekommen.⁵¹ Es zeigte sich dabei, dass wir zwar nicht so leicht die Marktmechanismen auf dem Mediensektor verändern können, wohl aber Möglichkeiten haben, die Mediennutzungskompetenzen zu verbessern. Im Idealfalle sind die Bürger bei marktschreierischen Artikeln etwa zur Gewaltkriminalität ähnlich skeptisch und zurückhaltend wie bei Werbeanzeigen und ihren Anpreisungen. Im Übrigen offenbart der Medienbereich erneut die kulturelle Bedeutung von Kriminalitätsbildern. Sie beziehen sich teilweise auf Rahmen, die außerhalb der alltäglichen Realität liegen und dienen verschiedenen Zwecken, nicht zuletzt einer spannenden Unterhaltung. Das macht freilich den Durchblick nicht leichter, weil manche Darstellungen fiktive Szenen mit realen Gegebenheiten vermischen und so Verwirrung stiften.

(5) Kriminalität aus der Perspektive künstlerischer Literatur

Ihren kulturellen Ausdruck finden Kriminalitätsvorstellungen nicht nur in den (Massen-)Medien, sondern auch in der gesamt-

49 H. Kania/T. Brand/S. Zimmermann/M. Walter (2003); C. C. Braun (2002); I. Redies (2007).

50 M. Walter/A. Pitsela/T. Brand (2000).

51 S. etwa M. Walter, Jugendkriminalität und Medien (2008); M. Walter i. BMJ (Hrsg.) (2009).

ten Kunst. Aufschlussreich sind insofern vor allem Werke der Belletristik. Entsprechende Quellen wurden bislang viel zu wenig genutzt, obwohl schon frühere Forscher, insbesondere Gustav Radbruch, auf diese Möglichkeiten verwiesen hatten.⁵² Hier gilt es, schrittweise vorzugehen und zunächst den Facettenreichtum der literarischen Darstellungen mit ihren kriminologischen Anschlussstellen und die Fülle weiter verfolgbarer Fragestellungen wahrzunehmen.⁵³

(6) Reichweite und Grenzen des Kriminalitätskonzepts

Dass sich stets exakt sagen ließe, was kriminell sei und was nicht, ist ein Irrtum, dem nicht nur manche Juristen erliegen. Und damit ist nicht einmal in erster Linie die Wandelbarkeit von Rechtsauffassungen oder die mitunter schwierige Aufgabe der Subsumtion eines Lebenssachverhaltes unter eine Rechtsnorm gemeint. Genau besehen sind Reichweite und Grenzen des Kriminalitätskonzepts fragwürdig und alles andere als klar erkennbar, sobald man von den Standardfällen des Alltags einmal absieht. Ist es etwa kriminell, wenn die US-Regierung Terrorverdächtige foltern oder verschleppen lässt? Oder wenn der neue Präsident Obama es später unterlässt, Verantwortliche der CIA dafür zur Verantwortung zu ziehen? Ist es kriminell, wenn erfindungsreiche und auf Bonuszahlungen gierige Investmentbanker mit „unorthodoxen“ Mitteln Millionen von Kunden um ihr Ersparnis bringen und die Weltwirtschaft in eine beispiellose Krise stürzen, während der Staat mit Unsummen die Bankenwelt stabilisieren muss? Ist es kriminell, wenn Gaskonzerne ihre Marktstel-

lung und das Versagen des privatisierten Energie-Marktes zu einer unverfrorenen Preispolitik ausnutzen, die selbst vom Bundeskartellamt kaum zu stoppen ist? Oder versagt das Kriminalitätskonzept gerade dann, wenn und weil die Tat nur groß genug dimensioniert und so hoch angesiedelt ist, dass der Arm des Gesetzes nicht dorthin reicht?

So wie sich Kriminalität im Großen, gleichsam in der „qualitativen“ Dimension des politisch Angeordneten oder Tolerierten bzw. wirtschaftlich Ermöglichten, faktisch in den Nebel des juristisch Ungefähren auflösen kann⁵⁴, so gibt es auch eine Verflüchtigung der Kriminalität im Kleinen, in der quantitativen Dimension der sog. Massenkriminalität, die durch alle sozialen Schichten so verbreitet ist, dass sie einen Großteil der Ressourcen des Kriminaljustizsystems verbraucht.⁵⁵ Dieses kann sich z. B. der Ladendiebe, „Schwarzfahrer“, „kleiner“ im Internet agierender Betrüger, Gelegenheitskonsumenten illegaler Rauschmittel, Musikaustauschbörsenutzer, Passwort-Fischer und unerlaubt Software kopierender Computerfans nur noch durch eine drastische Kontingentierung seiner Kapazitäten erwehren. In der Folge bleiben strafbare Handlungen ohne juristische Konsequenzen oder werden zumindest nicht durch ein Gericht abgeurteilt. Unter Umständen kann sogar die Charakterisierung als Straftat verkannt werden, wenn z. B. ein Cannabis-Konsument meint, der Besitz dieses Stoffes falle in geringer Menge zum Eigenkonsum nicht unter eine Strafnorm.

Welche Verhaltensweisen wann, warum, unter welchen Bedingungen und

52 S. M. Walter (2009).

53 M. Walter, *Kriminalität in der Literatur* (2003).

54 F. Neubacher (2002).

55 F. Neubacher, *„Kriminalität der Normalen“* (2008).

wie als Kriminalität verfolgt werden bzw. werden sollen, ist aus diesen Gründen eine originäre Fragestellung für die Kriminologie, an die sie unabhängig von der Strafrechtswissenschaft herangeht. Um die Bedingungen einer kriminalrechtlichen Rahmung ging es beispielsweise bei der im März 2007 eingeführten Strafbarkeit der beharrlichen Nachstellung (§ 238 StGB). Die bisherigen, außerstrafrechtlichen Maßnahmen gegen dieses sog. Stalking schienen nicht mehr ausreichend zu sein. Möglicherweise wegen der Symbolkraft des Strafgesetzbuches setzte die Politik auf eine Kriminalisierung, obwohl die Schwierigkeiten einer angemessenen juristischen Definition kaum zu überwinden waren.⁵⁶ In der Folge sind allein für die Monate April bis Dezember 2007 mehr als 11.000 Fälle in der Polizeilichen Kriminalstatistik registriert worden. Zu Verurteilungen kommt es indes sehr selten, wozu die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften, die Möglichkeit der Verweisung auf den Privatklageweg und die gerichtliche Tendenz beitragen, den weit geratenen Straftatbestand eng auszulegen. Fast scheint es, als sei – freilich mit Ausnahme der betroffenen Opfer – allen gedient: Die Politik hat ihre Handlungsfähigkeit unter Beweis gestellt und ein Zeichen gesetzt, die Polizei hat erweiterte Einschätzungs- und Handlungsspielräume, die Staatsanwaltschaften haben in ausreichendem Maße Einstellungsmöglichkeiten, um vom Tisch zu bekommen, was ihnen die Polizei vorher angeliefert hat, und die Gerichte müssen sich infolgedessen nicht allzu oft damit beschäftigen, was sich der Gesetzgeber mit dem neuen Tatbestand eigentlich genau gedacht hatte.

Doch zurück zur Kriminalität im „großen Stil“. Dass Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen selbst in diktatorischen Regimen mit negativer Menschenrechtsbilanz als Straftat gelten und zumindest die Möglichkeit von Strafverfolgung besteht, ist eine Folge der zuletzt rasanten Entwicklung des Völkerstrafrechts. Spätestens seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs ist die internationale Gemeinschaft daran gegangen, einen völkerrechtlichen Straftatbegriff zu entwickeln, der von dem jeweils geltenden nationalen Recht unabhängig ist. U. a. durch die Völkermord-Konvention (1948), die vier Genfer Konventionen (1949) und zuletzt das Rom-Statut zur Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes (2002) hat man die Grundlagen geschaffen, um zum einen die sog. Kernverbrechen zu definieren, also jene schwersten Straftaten, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, und um zum anderen mit dem Gerichtshof und seiner Anklagebehörde die Voraussetzungen für tatsächliche Strafverfolgung und Aburteilung zu schaffen. Der lange Weg, den das Völkerstrafrecht genommen hat, ließ sich kriminologisch als ein zähes Ringen um Definitionen, Konzepte und natürlich auch um die Reichweite und Effektivität eines solchen Gerichtshofs deuten. Bis zuletzt lagen die Interessen der beteiligten Akteure in diesem Prozess der Normgenese und -implementierung zum Teil weit auseinander.⁵⁷ Die Kriminologie ist gerade erst daran gegangen, diese Entwicklungen theoretisch einzuholen. Das gilt für die begriffliche und theoretische Erfassung dieser „Makrokriminalität“ (H. Jäger)⁵⁸ ebenso wie für den

⁵⁷ Zum Ganzen F. Neubacher (2005).

⁵⁶ F. Neubacher, Grenzen des Strafrechts (2006); F. Neubacher/G. Seher (2007).

⁵⁸ S. M. Walter (1993); F. Neubacher (2002); C. Reese (2004); F. Neubacher (2005).

schwierigen Versuch, das schreckliche Geschehen eines Genozids wissenschaftlich zu fassen und zu erklären, ohne ins Banale auszuweichen.⁵⁹

Wie im Völkerstrafrecht so scheinen auch kriminologisch die wissenschaftlichen Grundlagen vorerst geklärt. Das kann von anderen Aspekten nicht gesagt werden. Die Erwartungen an den Internationalen Strafgerichtshof, der seit geraumer Zeit gegen kongolesische Milizenführer verhandelt, aber noch kein Urteil gesprochen hat, sind jedenfalls hoch. 2010 steht die erste Überprüfungskonferenz an, für die u. a. eine Einigung im Hinblick auf das Verbrechen der Aggression angestrebt wird. Überdies werden immer wieder Ergänzungen bzw. Korrekturen einzelner Tatbestände ins Gespräch gebracht. Ob der Gerichtshof, der sich letztlich an Erfolgen wird messen lassen müssen, den ambitionierten Plänen gerecht werden kann, ist weiter offen. Mit ausschlaggebend wird sein, ob der Eindruck einer selektiven Strafverfolgung, die sich gegen politisch schwache bzw. isolierte Länder richtet, entstehen wird. Probleme bereitet auch die Einordnung des Terrorismus. Obschon er per se nicht unter das Rom-Statut fällt, kann eine terroristische Gewalttat im Einzelfall je nach Umständen die Merkmale einer Völkerstraftat erfüllen. Ebenso schwierig ist mitunter die rechtliche Bewertung von staatlichen Anti-Terror-Maßnahmen, z. B. die gezielte Tötung von Terrorverdächtigen (targeted killings), die – je nach Perspektive – als polizeiähnliche Maßnahme der Gefahrenabwehr oder als potenzielles Kriegsverbrechen erscheint. Kriminologisch zeigen diese juristischen Unsicherheiten, dass auf der Ebene von

Konflikten mit internationaler Relevanz dem Strafrecht die Aufgabe zuwachsen könnte, Konflikte strafrechtlich einzuhegen anstatt sie dadurch zu entzweigen, dass man das Vorgehen gegen Terrorismus für eine militärische Maßnahme hält, die näherer, auch strafrechtlicher Überprüfung nicht zugänglich ist.⁶⁰

Ausblick

Gerade die Kriminologie scheint prädestiniert dafür zu sein, den interdisziplinären Dialog zur Fragen des Völkerstrafrechts und zum Verhältnis von Politik und Verbrechen zu moderieren.⁶¹ Die Fragestellungen reichen von viktimologischen Aspekten über menschenrechtliche Problemfelder bis hin zu Fragen der Selektivität von Strafverfolgung, der Strafzumessung und der Einstellungen von Verfahrensbeteiligten. Hierüber werden jedoch das Jugendstrafrecht und die Jugendkriminologie als traditionelle Arbeitsschwerpunkte des Instituts für Kriminologie nicht ins Hintertreffen geraten. Wie schon am Anfang der wissenschaftlichen Arbeit des neuen Direktors jugendkriminologische Themen standen⁶², so werden sie auch seine künftige Arbeit bestimmen. Vielleicht ist es ein gutes Vorzeichen, dass die Ausrichtung des gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz 2008 in Jena veranstalteten Symposiums „Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?“ letztlich in „Kölner Händen“ blieb.

Bei den strafrechtlichen Sanktionen wird die enge Verzahnung von Strafrecht und Kriminologie besonders evident. Denn von Interesse sind insoweit nicht nur

59 F. Neubacher, *How Can It Happen* (2006); F. Neubacher (2007).

60 M. Walter/F. Neubacher (2002).

61 F. Neubacher/A. Klein (2006).

62 F. Neubacher (1994); F. Neubacher (1998).

die Vorschriften des StGB über Sanktionen und ihre rechtsdogmatische Auslegung. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die kriminologischen Fragen nach den Wirkungen (intendierten und nicht-intendierten) und der Wirksamkeit von strafrechtlichen Interventionen (Rückfall, präventive Wirkung des Strafrechts). Die strafrechtlichen Sanktionen und der Strafvollzug werden einen weiteren Schwerpunkt der Tätigkeit des Instituts bilden. In der Vergangenheit stand insoweit die Strafaussetzung zur Bewährung im Vordergrund.⁶³ In diesen Zusammenhang gehört ebenfalls die Tätigkeit für die Fachzeitschrift „Bewährungshilfe“, für die in Köln und Jena seit 1999 die Rubrik „Aus der Rechtsprechung in Strafsachen“ entstand. Im Bereich des Justizvollzugs zog zuletzt die Gewalt in ihren vielfältigen Facetten die Aufmerksamkeit des neuen wie des alten Direktors auf sich.⁶⁴ Ein vorläufig letzter Arbeitsschwerpunkt betrifft die Kriminalpolitik, die gleichsam alle Themenbereiche überwölbt und gegenwärtig durch massive Tendenzen gekennzeichnet ist, im Windschatten finanzieller Sparzwänge die in den vergangenen Jahrzehnten erreichten Standards im Jugendstrafrecht und im Strafvollzug „zurückzufahren“. Hier tut eine wissenschaftliche Begleitung des politischen Geschehens Not, zumal auch Vorschläge realisiert zu werden drohen, die nachweislich kaum oder keine positiven Effekte versprechen.⁶⁵

Universität und Wissenschaft sind lebendige Systeme, die sich den Fragen

ihrer Zeit zuwenden und sich mit diesen beständig in Veränderung befinden. Ein „Neuer“ wird daher immer in die Situation gestellt sein, eigene und neue Arbeitsschwerpunkte zu entwickeln. Dass das in Köln in einem Geist der Kontinuität erfolgen wird, hängt mit den Übereinstimmungen zusammen, die den alten und den neuen Institutsdirektor verbinden. Letzterer schaut mit Dank auf seine Kölner (Lehr-) Jahre zurück – und auf die große Aufbau- und Entwicklungsleistung seines Lehrers, die ihm diese gute Ausgangsposition für seine weitere wissenschaftliche Expedition ermöglicht hat.

Literatur

Bartz, Stephan: Die besondere polizeiliche Erfassung von „Intensivtätern“, 2008.

Brand, T.: Verurteilte Sexualstraftäter: Evaluation ambulanter psychotherapeutischer Behandlung. Eine empirische Untersuchung von Angeboten freier Träger zur Prävention von Sexualdelikten in Nordrhein-Westfalen. Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik, Bd. 11, 2006.

Brand, T./Walter, M.: Projekte zu den Themen Gewalt und Migration in NRW, Forum Kriminalprävention 4/2003, S. 8f.

Braun, C. C.: Migration und interkultureller Konsens. Einschätzung der Deliktsschwere durch deutsche und türkische Studierende der Rechtswissenschaft. Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik, Bd. 4, 2002.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium, 2009.

Fischer, S.: Betriebe als Opfer. Eine Analyse des Anzeigeverhaltens, 2001.

Geiter, H.: Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen. Eine empirische Bestandsaufnahme zur Beurteilung der Chancen einer Haftvermeidung durch Sozialarbeit. Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd. 25, 1998.

Höyneck, T./Neubacher, F./Schüler-Springorum, H.: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht – Doku-

63 F. Neubacher (2001); F. Neubacher (2004); F. Neubacher, Aussetzung des Strafrestes (2006).

64 M. Walter, Skandal von Siegburg (2007); F. Neubacher, Gewalt hinter Gittern (2008).

65 Zu programmatischen Vorstellungen zum Verhältnis von Kriminologie und Kriminalpolitik s. F. Neubacher, Über Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland, i. M. Walter/F. Neubacher (2006).

mente der Vereinten Nationen und des Europarates, hrsg. vom BMJ, 2001.

Kania, H./Brand, T./Zimmermann, S./Walter, M.: Die Einschätzung von Gewaltdelikten im europäischen Vergleich. Eine Fragebogenuntersuchung an Studierenden in zehn Ländern, MschrKrim 2003, S. 247f.

Kubink, M.: Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel. Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd. 37, 2002.

Kubink, M.: Fremdenfeindliche Straftaten. Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd. 21, 1997.

Kubink, M.: Verständnis und Bedeutung von Ausländerkriminalität. Eine Analyse der Konstitution sozialer Probleme. Hamburger Studien zur Kriminologie, Bd. 16, 1993.

Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Alter – ein Risiko? Ältere Menschen als Opfer von häuslicher und institutioneller Gewalt. Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik, Bd. 9, 2005.

Naplava, T./Walter, M.: Entwicklung der Gewaltkriminalität: Reale Zunahme oder Aufhellung des Dunkelfeldes? MschrKrim 2006, S. 338f.

Neubacher, F.: Jugendkriminalität und Jugendstrafvollzug in den neuen Bundesländern, in: Müller, H. E./Sander, G. M./Válková, H. (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Eisenberg, 2009, S. 139f.

Neubacher, F.: Gewalt hinter Gittern – Möglichkeiten und Grenzen der Kriminalprävention im Strafvollzug. Jenaer Schriften zum Recht, Bd. 37, 2008.

Neubacher, F.: Zur „Kriminalität der Normalen“, in: Görge, T./Hoffmann-Holland, K./Schneider, H./Stock, J. (Hrsg.), Interdisziplinäre Kriminologie, Festschrift für Arthur Kreuzer, 2008, S. 514f.

Neubacher, F.: Jugendgewalt: weder häufiger noch brutaler! Zur Deutung des kriminalstatistischen Anstiegs der Gewalt- und Betrugsdelikte, ZRP 2008, S. 192f.

Neubacher, F.: Genozid – Strafrechtliche und kriminologische Aspekte, Jura 2007, S. 848f.

Neubacher, F./Seher, G.: Das Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (§ 238 StGB), JZ 2007, S. 1029f.

Neubacher, F.: How Can It Happen That Horrendous State Crimes Are Perpetrated? An Overview of Criminological Theories, Journal of International Criminal Justice 2006, S. 787f.

Neubacher, F.: An den Grenzen des Strafrechts – Stalking, Graffiti, Weisungsverstöße, ZStW 2006, S. 855f.

Neubacher, F.: Die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung nach Abgabe der Vollstreckung gemäß § 85 VI JGG, GA 2006, S. 737f.

Neubacher, F./Klein, A. (Hrsg.): Vom Recht der Macht zur Macht des Rechts? – Interdisziplinäre Beiträge zur Zukunft internationaler Strafrechte, 2006.

Neubacher, F./Filou, M./Brand, T./Pitsela, A./Walter, M.: Deliktsschwere und Kriminalpolitik im Urteil von jungen Gefangenen und Jurastudenten – Ein deutsch-griechischer Vergleich, in: Walter, M./Neubacher, F. (Hrsg.), Neue Wege und Perspektiven der Kriminologie. Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik, Bd. 12, 2006, S. 257f.

Neubacher, F.: Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafrechtsbarkeit. Politische Ideen- und Dogmengeschichte, kriminalwissenschaftliche Legitimation, strafrechtliche Perspektiven, 2005.

Neubacher, F.: Der Bewährungswiderruf wegen einer neuen Straftat und die Unschuldsvermutung. Zugleich Besprechung von EGMR, Urteil vom 3. 10. 2002, GA 2004, S. 402f.

Neubacher, F./Filou, M./Pitsela, A./Walter, M.: Jugendkriminalität in Deutschland und Griechenland – Registrierung, Verarbeitung, Ausfilterung, ZJJ 2004, S. 63f.

Neubacher, F./Walter, M./Pitsela, A.: Jugendstrafvollzug im deutsch-griechischen Vergleich – Ergebnisse einer Befragung, ZfStrVo 2003, S. 17f.

Neubacher, F.: Politik und Verbrechen – Zur Terminologie und Typologie staatlicher bzw. gegen den Staat gerichteter Kriminalität, MschrKrim 2002, S. 290f.

Neubacher, F./Walter, M. (Hrsg.): Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie. Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik, Bd. 1, 2002.

Neubacher, F.: Die Einholung eines Sachverständigengutachtens bei der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes gemäß § 57 Abs. 1 StGB, § 454 Abs. 2 StPO, NSZ 2001, S. 449f.

Neubacher, F./Walter, M./Válková, H./Krajewski, K.: Juvenile Delinquency in Central Euro-

pean Cities: A Comparison of Registration and Processing Structures in the 1990s, *European Journal on Criminal Policy and Research* 1999, S. 533f.

Neubacher, F.: Der internationale Schutz von Menschenrechten Inhaftierter durch die Vereinten Nationen und den Europarat, *ZfStrVo* 1999, S. 210f.

Neubacher, F.: Aus der Rechtsprechung in Strafsachen, *BewHi*, ab Heft 2/1999.

Neubacher, F.: Fremdenfeindliche Brandanschläge. Eine kriminologisch-empirische Untersuchung von Tätern, Tathintergründen und gerichtlicher Verarbeitung in Jugendstrafverfahren, 1998.

Neubacher, F.: Jugend und Rechtsextremismus in Ostdeutschland vor und nach der Wende, 1994.

Pieplow, L.: Erziehung als Chiffre, in: Walter, M. (Hrsg.), *Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht*, 1989, S. 5f.

Redies, I.: Zur Schwereinschätzung von Straftaten und zu kriminalpolitischen Einstellungen im Ost-West-Vergleich. Eine empirische Untersuchung bei Studierenden der Rechtswissenschaften und Rechtsanwälten. *Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik*, Bd. 13, 2007.

Reese, C.: Großverbrechen und kriminologische Konzepte. Versuch einer theoretischen Integration. *Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik*, Bd. 7, 2004.

Trautmann, S.: Migration, Kriminalität und Strafrecht. Zur Rolle des Strafrechts im Kontext nationaler Zuwanderungsregelungen – ein Vergleich zwischen Deutschland und Frankreich. *Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik*, Bd. 2, 2002.

Walter, M.: Gustav Radbruch und die Kriminologie, *JZ* 2009, S. 429f.

Walter, M.: Gewaltkriminalität. Erscheinungsformen – Entstehungsbedingungen – Antworten, 2. Aufl. 2008.

Walter, M.: Jugendkriminalität und Medien, *RdJB* 2008, S. 435f.

Walter, M.: Labeling durch „Terroristen“ – ein Perspektivenwechsel, in: Görgen, T./Hoffmann-Holland, K./Schneider, H./Stock, J. (Hrsg.), *Interdisziplinäre Kriminologie*, Festschrift für Arthur Kreuzer, Bd. 2, 2008, S. 783f.

Walter, M.: Der Skandal von Siegburg und

der künftige Umgang mit jungen Strafgefangenen, *ZJJ* 2007, S. 72f.

Walter, M.: Heranwachsende als kriminalrechtliche Problemgruppe, *GA* 2007, S. 503f.

Walter, M.: Welches Recht für Heranwachsende? *ZJJ* 2007, S. 400f.

Walter, M./Wilms, Y.: Künftige Voraussetzungen für die Verhängung der Jugendstrafe: Was kommt nach einem Wegfall der „schädlichen Neigungen“? *NStZ* 2007, S. 2f.

Walter, M./Neubacher, F. (Hrsg.): *Neue Wege und Perspektiven der Kriminologie*. *Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik*, Bd. 12, 2006.

Walter, M.: Die Neutralisierung von Normen durch den Straftäter und die Aufgabe des Strafvollzugs, in: Neubacher, F./Klein, A. (Hrsg.), *Vom Recht der Macht zur Macht des Rechts? Interdisziplinäre Beiträge zur Zukunft internationaler Strafgerichte*. *Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften*, Bd. 48, 2006, S. 187f.

Walter, M.: *Jugendkriminalität. Eine systematische Darstellung*, 3. Aufl. 2005.

Walter, M./Kania, H./Albrecht, H.-J. (Hrsg.): *Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung*. *Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik*, Bd. 5, 2004.

Walter, M.: Mediation im strafrechtlichen Bereich: der Täter-Opfer-Ausgleich, in: Henssler, M./Koch, L. (Hrsg.), *Mediation in der Anwaltspraxis*, 2. Aufl. 2004, S. 605f.

Walter, M.: Jugendkriminalität in zeitbedingter Wahrnehmung: Der Intensivtäter – empirische Kategorie oder kriminalpolitischer Kampfbegriff? *RdJB* 2003, S. 272f.

Walter, M.: Probleme einer kriminalpolitischen Gewalttäter-Typisierung: das Beispiel jugendlicher „Intensivtäter“, in: Lamnek, S./Boatca, M. (Hrsg.), *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft*, 2003, S. 318f.

Walter, M.: Kriminalität in der Literatur: Über kriminologische Interessen an der Belletristik, in: Hirsch, H. J./Wolter, J./Brauns, U. (Hrsg.), *Festschrift für Günter Kohlmann*, 2003, S. 721f.

Walter, M./Neubacher, F.: Ist der Jugendstrafvollzug verfassungswidrig? *ZfJ* 2003, S. 1f.

Walter, M./Brand, T./Fuhrmann, A.: Aktuelle Bestandsaufnahme von Projekten zur Kriminal-

prävention, Forum Kriminalprävention 1/2003, S. 3f.

Walter, M./Neubacher, F.: Die Suche nach strafrechtlichen Antworten auf den internationalen Terrorismus, KrimJ 2002, S. 98f.

Walter, M./Pitsela, A./Brand, T.: Unterschiede in der Beurteilung von Gewaltdeliktten – junge Deutsche und Griechen im Vergleich, MschrKrim 2000, S. 375f.

Walter, M./Wolke, A.: Konfliktschlichtung durch Streifenwagenbesetzungen der Bonner und Kölner Polizei, MschrKrim 2000, S. 91f.

Walter, M.: Strafvollzug, 2. Aufl. 1999.

Walter, M. u. a.: Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht von Rechtsanwälten. Einschätzungen, Ansichten und persönliche Erfahrungen, 1999.

Walter, M.: Elektronisch überwachter Hausarrest als neue Vollzugsform? ZfStrVo 1999, S. 287f.

Walter, M.: Privatisierung der Strafrechtspflege: Leistungsoptimierung oder staatliche Kapitulation? In: Schäfer, K. H./Sievering, U. O. (Hrsg.), Strafvollzug im Wandel – Privatisierung contra Resozialisierung? 1999, S. 21f.

Walter, M.: Über subjektive Kriminalität – Am Beispiel des Kriminalitätsanstiegs, in: Schwind, H.-D./Kühne, H.-H./Kube, E. (Hrsg.), Festschrift für Hans Joachim Schneider, 1998, S. 119f.

Walter, M. (Hrsg.): Strafverteidigung für junge Beschuldigte. Versuch einer Bestandsaufnahme und einer Bilanz der „Kölner Richtlinien“, 1997.

Walter, M./Wolke, A.: Zur Funktion des Strafrechts bei „akuten sozialen Problemen“ – einige rechtssoziologische Überlegungen am Beispiel des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen, MschrKrim 1997, S. 93f.

Walter, M./Fischer, W./Válková, H.: Jugendkriminalität im Ost-West-Vergleich – Entwicklung in Prag und Hamburg, MschrKrim 1994, S. 297f.

Walter, M.: Zur Reichweite des Konzepts Kriminalität – Einige Überlegungen zur „Makrokriminalität“ Herbert Jägers, KrimJ 1993, S. 117f.

Walter, M./Pitsela, A.: Ausländerkriminalität in der statistischen (Re-)Konstruktion, KrimPäd 21 (1993), S. 6f.

Walter, M./Pitsela, A./Válková, H.: Mit und ohne Jugendstrafrecht: Sanktionsunterschiede zwischen der Tschechoslowakei und der Bun-

desrepublik Deutschland in den 80er Jahren, ZStW 1992, S. 865f.

Walter, M./Fischer, W.: Deliktsspezifische Selektionsprozesse bei der Strafverfolgung Jugendlicher im Ost-West-Vergleich, MschrKrim 1991, S. 146f.

Walter, M./Geiter, H./Fischer, W.: Halbstrafenaussatzung – Einsatzmöglichkeiten dieses Instituts zur Verringerung des Freiheitsentzuges, NSTZ 1990, S. 16f.

Walter, M./Geiter, H./Fischer, W.: Halbstrafenaussatzung – ein ungenutztes Institut zur Verringerung des Freiheitsentzuges, NSTZ 1989, S. 405f.

Walter, M.: Über Alternativen zum Strafrecht, in: Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zum 600-jährigen Jubiläum der Universität, 1988, S. 553f.

Walter, M.: Stellung und Bedeutung des Strafverteidigers im jugendkriminalrechtlichen Verfahren, NSTZ 1987, S. 481f.

Walter, M./Eckert, H.-U.: Zunehmende Anwendung des Jugendrechts gegenüber Heranwachsenden: Änderung der Sanktionsstrukturen oder alte Praxis in neuem Gewande? MschrKrim 1985, S. 69f.

Walter, M./Koop, G. (Hrsg.): Die Einstellung des Strafverfahrens im Jugendrecht, 1984.

Wilms, Y.: Ehre, Männlichkeit und Kriminalität. Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik, Bd. 14, 2009.

Wilms, Y.: Gewalt und Vernachlässigung gegenüber alten Menschen in häuslicher und institutioneller Pflege: Entstehungsbedingungen und Wege wirksamer Prävention, Forum Kriminalprävention 4/2006, S. 23f.

Wolke, A.: Gewaltprävention an Schulen: Evaluation kriminalpräventiver Angebote der Polizei. Eine empirische Untersuchung an weiterführenden Kölner Schulen und deren Umfeld. Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik, Bd. 10, 2006.

Prof. Dr. MICHAEL WALTER
Prof. Dr. FRANK NEUBACHER M.A.

Adresse:

Institut für Kriminologie der Universität zu Köln
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln